

# Delegiertenkonferenz der Evangelische Jugend im Rheinland

Am 28. und 29. September 2024 in Solingen

## **Beschluss Nr. 2** **Der neue Kirchliche Förderplan** **für die Evangelische Jugend im Rheinland**

Der Antrag für einen neuen Kirchlichen Förderplan für die Evangelische Jugend im Rheinland wird auf der kommenden DK im März 2025 eingebracht. Die Gremien der Evangelischen Jugend im Rheinland sowie die Werke und Verbände haben die Möglichkeit, konkrete Änderungswünsche bis zum 31. Januar 2025 an den Finanzausschuss zu senden. Der Finanzausschuss wird die eingehenden Vorschläge prüfen und ggf. berücksichtigen bei der erneuten Überarbeitung des Entwurfs. Diskussion und Beschlussfassung sind für die DK im März 2025 vorgesehen. Die Neufassung des KFP wird spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten einer ausführlichen Evaluation unterzogen.



Evangelische Jugend  
im Rheinland

Missionsstraße 9 a/b  
42285 Wuppertal



# **Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

## **Neufassung**

beschlossen am **DATUM**

gültig ab 01.01. **JAHR**

1	INHALT
2	
3	<b>1. Allgemeine Grundsätze</b>
4	1.1 Grundlagen
5	1.2 Antragsvoraussetzungen
6	1.3 Förderbedingungen
7	1.4 Bewirtschaftungsgrundsätze
8	
9	<b>2. Verfahren</b>
10	2.1 Antrag
11	2.2 Bereitstellung der Mittel
12	2.3 Bewilligung und Widerruf
13	2.4 Verwendungsnachweis
14	2.5 Widerspruch
15	
16	<b>3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze</b>
17	3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare
18	3.2 Projekte
19	3.3 mehrtägige Maßnahmen
20	3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland
21	3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)
22	3.3.3 Jugendbegegnungen
23	
24	<b>4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien</b>
25	4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik
26	4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit
27	4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung
28	4.4 Gesundheit
29	4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention
30	4.6 Good-Practice-Maßnahmen
31	
32	<b>5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)</b>
33	5.0 Hintergrund und Verfahren
34	5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche
35	5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand
36	5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)
37	
38	<b>Anhang</b>
39	
40	
41	
42	
43	
44	
45	
46	
47	--

# 48 1. Allgemeine Grundsätze:

49

## 50 1.1 Grundlagen

51 Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch den „Förderplan für die Arbeit mit Kindern  
52 und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (ab hier: Förderplan) Angebote  
53 und Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit.

54 Die Ausgestaltung dieser Angebote geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und  
55 Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.

56 Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation  
57 und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.

58

## 59 1.2 Antragsfähigkeit

60 Förderempfänger:innen können sein:

- 61 • Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
- 62 • Evangelische Jugendverbände, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der  
63 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland sind (§ 4, Abs. 3, Nr. 1b  
64 Ordnung EJiR), sowie deren Untergliederungen,
- 65 • die mit der Evangelischen Jugend assoziierten Fördervereine und Initiativen<sup>1</sup>,
- 66 • Anträge in Kooperation von evangelischer Jugendarbeit mit Schule sind möglich, wenn  
67 die Wesensmerkmale der evangelischen Jugendarbeit maßgeblich sind und dies im  
68 Antrag begründet wird.

69

## 70 1.3 Förderbedingungen allgemein

71 Eine Förderung ist dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen nachweislich erfüllt  
72 werden:

- 73 • Die Träger bringen Eigenmittel von mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten der  
74 Maßnahme ein. Teilnahmebeiträge und Spenden sind als Eigenmittel einzubeziehen.
- 75 • Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung öffentlicher  
76 Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.
- 77 • Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 6 und  
78 26 Jahren (Ausnahme: Maßnahmen nach Kapitel 3.1 dieses Förderplans).
- 79 • Die Teilnehmenden werden in angemessener Weise an der Gestaltung und Auswertung  
80 der Maßnahme beteiligt.
- 81 • Die Maßnahme wird dokumentiert und der EJiR Material (Bild, Ton, Clips o.Ä.) für die  
82 Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
- 83 • Der Träger bestätigt per Unterschrift, von allen Teammitgliedern, Honorarkräften und  
84 Referent:innen unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen auf den  
85 Verhaltenskodex der EJiR eingesehen zu haben.

86

87 Grundsätzliche Voraussetzungen sind außerdem:

- 88 • eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- 89 • die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher und finanzieller  
90 Hinsicht,
- 91 • die Einhaltung der Förderbedingungen (1.3) sowie der formalen und inhaltlichen Richtlinien,
- 92 • der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

93

94 Folgende Kosten bei Maßnahmen und Projekten können geltend gemacht werden, falls in den formalen  
95 Richtlinien nichts Anderes vermerkt ist:

---

<sup>1</sup> Damit sind gemeint: Einerseits Gruppierungen nach § 6 Abs. 4; Ordnung EJiR. Darüber hinaus sind es Vereine oder Initiativen von evangelischen Kirchengemeinden, Werken, Verbänden etc., die aufgrund ihrer Satzung oder ihres Leitbilds die Förderung der Jugendarbeit in ihren Arbeitsbereichen nachweisen können.

- 96 • Kosten für Unterkunft und Verpflegung,  
97 • Fahrt-/Transportkosten,  
98 • Material-/Anschaffungskosten,  
99 • Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,  
100 • Vorbereitungskosten (z.B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten etc.) in Höhe von bis zu  
101 zehn Prozent der Gesamtkosten,  
102 • Honorare, wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich erforderlich ist und im Antrag begründet  
103 wird.

104  
105 Eine Förderung ist nicht möglich für:

- 106 • laufende Personalkosten von Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen, Verbände und  
107 Kooperationspartner,  
108 • Verbrauchskosten für den laufenden Betrieb der Antragstellenden, die nicht in unmittelbarem  
109 Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen,  
110 • Abo-Verträge, mittel- und längerfristige Leih- und Leasinggebühren,  
111 • Honorarkosten, die nicht aus programmatischen Gründen erforderlich sind,  
112 • Anschaffungs-/Investitionskosten für inventarisierungspflichtige Gegenstände von einem  
113 Anschaffungswert über 7.000 Euro.

114  
115 Weiter ist zu beachten:

- 116 • Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils **einer Position** dieses Planes gefördert werden. Das  
117 Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS) ist von dieser Regelung ausgenommen (siehe Kapitel 5.).  
118 • Honorare für Fachkräfte/Referent:innen richten sich grundsätzlich nach den Honorarrichtlinien der  
119 EKIR in der jeweils gültigen Fassung (siehe <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2751>,  
120 Stand: Dezember 2023) und werden bis zu dieser Höhe einbezogen .  
121 • Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze  
122 regeln die Einzelrichtlinien (Kapitel 3 bzw. 4).

#### 123 124 **1.4 Bewirtschaftungsgrundsätze**

125 Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

126 Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Verwendung der  
127 Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

128 Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem Kinder- und  
129 Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Förderplan ist möglich.

130  
131  
132  
133  
134  
135

136 **2. Verfahren**

137

138 **2.1 Bereitstellung der Mittel und Verfahren**

139 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im Rahmen des  
140 landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

141 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. Vorstand) ist für eine gerechte und  
142 ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich. Er bedient  
143 sich des Finanzausschusses der Delegiertenkonferenz (i.F. Finanzausschuss) der  
144 Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. EJiR) als Beratungs- und Beschlussgremium. Dieser  
145 wird dabei durch die entsprechenden Fachreferent:innen beraten. Das Amt für Jugendarbeit der  
146 EJiR (i.F. AfJ) ist für die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.  
147 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr  
148 entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushalts- bzw.  
149 Kollektenmittel.

150

151

152 **2.2 Antrag**

153 Anträge für Maßnahmen nach Kapitel 3. dieses Förderplans sind an das AfJ zu richten. Die  
154 erforderlichen Unterlagen – Antrag, Darstellung der Maßnahme, Kosten- und  
155 Finanzierungsplan – sind dem Antrag anzufügen.

156 Für den Antrag ist vorläufig das passende Formular an den Kirchlichen Förderplan zu  
157 verwenden. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, sind Anträge  
158 ausschließlich über das Förderportal der AEJ-NRW zu stellen (<https://antrag.aej-nrw.de/>).

159 Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Antragsfrist ist der 15 Januar des  
160 jeweiligen Förderjahres. In Ausnahmefällen können Anträge, die nach Ablauf der Frist  
161 eingereicht werden, berücksichtigt werden, sofern nicht ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.  
162 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss nach Vorlage der  
163 entsprechenden Unterlagen, Prüfung durch die Fachreferent:innen des AfJ und Beratung.

164

165

166 **2.3 Bewilligung und Widerruf**

167 Antragsteller:innen erhalten einen Bewilligungsbescheid in Textform.

168 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn  
169 der Empfänger:in die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung teilweise  
170 widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.

171 Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und / oder Minderausgaben gegenüber  
172 dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.

173 Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem AfJ unverzüglich  
174 mitzuteilen.

175

176

177 **2.4 Verwendungsnachweis**

178 Die Förderungsempfänger:innen haben die Verwendung entsprechend dem  
179 Bewilligungsbescheid in Textform nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss  
180 spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim AfJ vorliegen.  
181 Verwendungsnachweise für Maßnahmen im November und Dezember sind spätestens bis  
182 zum 31. Dezember einzureichen.

183

184 Zum Verwendungsnachweis gehören:

- 185 • ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
- 186 • die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme  
187 (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- 188 • ggf. eine Teilnehmer:innenliste (außer bei Projekten und dem EPS)

189 Die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen und  
190 kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

191  
192 Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten und  
193 unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur auf  
194 Konten, deren Inhaber:in Förderungsempfänger:in im Sinne dieses Förderplans (siehe 1.2)  
195 sind.  
196

## 197 **2.5 Widerspruch**

198 Sind Antragstellende mit einem Beschluss des Finanzausschusses (Ablehnung, Förderhöhe)  
199 nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch möglich. Sollte auch  
200 nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein, so kann der Einspruch gegenüber  
201 dem Vorstand erhoben werden. Der Vorstand entscheidet abschließend über Widersprüche.  
202 Er hat Antragstellende und Finanzausschuss dazu anzuhören.  
203  
204  
205

206 **3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze**

207

208 **3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare**

209 *a) Definition*

210 Alles, was an Kenntnissen für die Praxis nötig ist, um Kinder- und Jugendarbeit zu betreiben,  
211 wird in Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte vermittelt. Diese  
212 Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der außerschulischen Kinder- und  
213 Jugendarbeit Methoden der theoretischen und praktischen Bildung vermitteln. Dabei bieten  
214 sich thematische Schulungen besonders an, um eine inhaltlich hochwertige, zeitgemäße  
215 Arbeit vor Ort zu gewährleisten.

216

217 *b) Voraussetzungen*

- 218 • Tages- oder mehrtägige Veranstaltungen
- 219 • Fortbildungen/Schulungen sollen (ggf. anteilig) als Juleica-Aufbaukurse angerechnet  
220 werden können.
- 221 • Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas dieses  
222 Förderplans (siehe Kapitel 4.).

223

224 *c) Fördersätze*

225 Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und Verpflegung, max. 3.000 Euro.

226

227 *d) Besondere Hinweise*

228 Die Altersbeschränkung bis 26 Jahre gilt für diese Maßnahmen nicht.

229

230 *e) Förderausschluss*

231 Basis-Juleica-Schulungen werden nicht gefördert.

232

233

234 **3.2 Projekte**

235 *a) Definition*

236 Projekte sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes  
237 durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und in  
238 unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen Aktionstag, als Serie  
239 von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs oder als Blockform und auch  
240 als Wettbewerb.

241 Die Projektarbeit bietet eine gute Möglichkeit, neue Ideen, Methoden und Konzeptionen  
242 auszuprobieren und neu zu entwickeln. Ebenso bieten Projekte die Gelegenheit, sich in  
243 entstehenden Kooperationsfeldern, wie z.B. Jugendarbeit und Schule / Jugendarbeit und  
244 Konfirmandenarbeit und anderen auszuprobieren und gemeinsam neue Wege zu gehen.

245

246 *b) Voraussetzungen*

- 247 • Projektstage (1-2 Tage) oder mittel- bzw. längerfristige Projekte mit zeitlicher  
248 Begrenzung.
- 249 • Förderzeitraum max. drei Jahre; Folgeanträge für dasselbe Projekt sind nicht möglich.
- 250 • Das Projektziel wird klar definiert, die Schritte auf dem Weg dorthin ggf. mit Teilzielen  
251 dargestellt.
- 252 • Das Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas dieses  
253 Förderplans (siehe 4.)

254

255 *c) Fördersätze*

256 Bis zu 50% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, max. 5.000 Euro in einem Zeitraum  
257 von max. 3 Jahren.



258  
259  
260  
261  
262  
263  
264  
265  
266  
267  
268  
269  
270  
271  
272  
273  
274  
275  
276  
277  
278  
279  
280  
281  
282  
283  
284  
285  
286  
287  
288  
289  
290  
291  
292  
293  
294  
295  
296  
297  
298  
299  
300  
301  
302  
303  
304  
305  
306  
307  
308  
309

*d) Besondere Hinweise*

Bei Projekten, deren Zeitrahmen über ein laufendes Kalenderjahr hinausgeht, sind jährliche Teilverwendungsnachweise einzureichen. Diese sollen den Stand der Abrechnung enthalten sowie den inhaltlichen Verlauf des Projekts gemäß den angegebenen Etappenzielen.

*e) Förderausschluss*

Maßnahmen, die vorwiegend Freizeitcharakter haben oder bei denen es sich um Ferienspiele handelt, können nicht als Projekte gefördert werden

**3.3 mehrtägige Maßnahmen**

Mehrtägige Maßnahmen, in der Regel mit Übernachtungen, unterliegen je nach Ausrichtung, Reise- und Maßnahmenziel sehr unterschiedlichen Anforderungen und Voraussetzungen. Aus diesem Grund wird im Folgenden unterschieden zwischen drei Typen von mehrtägigen Maßnahmen:

*3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland*

*a) Definition*

Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und Jugendliche das Zusammenleben in größeren Gruppen erfahren, soziale Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung kennenlernen.

*b) Voraussetzungen*

- Dauer: 2 bis 21 Tage (mit Übernachtung) bzw. 2 bis 6 Tage (ohne Übernachtung)
- mind. 7 Teilnehmende
- Ferienangebote ohne Übernachtung (Tagesangebote, „Freizeit vor Ort“ etc.) können gefördert werden, wenn ein fester Teilnehmendenkreis über den gesamten Zeitraum besteht.

*c) Fördersätze*

Maßnahmen mit Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und Verpflegung, max. 1.000 Euro

Maßnahmen ohne Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Verpflegung, max. 500 Euro

*3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)*

*a) Definition*

Eine Studienfahrt ist ein Lehrausflug bzw. eine Bildungsreise mit speziellen Besichtigungen, Workshops unter bildender Leitung und Zielsetzung. Studienfahrten dienen dazu, Kenntnisse in einem bestimmten Bereich zu vervollkommen durch pädagogische Angebote vor Ort, beispielsweise auf Gedenkstätten, in Museen / Ausstellungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

Darunter fallen insbesondere

- Fahrten zu Erinnerungsorten und Gedenkstätten im In- und Ausland (siehe 4.2),
- Workcamps, mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach Kapitel 4.2), sofern sie mehrtägig und mit einem festen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden;
- Fahrten auf den Spuren der Reformation.

*b) Voraussetzungen*

- Dauer: 3 bis 14 Tage
- Alter: 10 bis 26 Jahre

- 310 • mind. 7 Teilnehmende  
311 • umfangreiches Bildungsprogramm, mit durchschnittlich mind. vier Stunden/Tag  
312 • ein inhaltlicher Schwerpunkt nach Kapitel 4.1, 4.2 oder 4.6 des Förderplans.

313

#### 314 c) *Fördersätze*

315 Maßnahmen innerhalb Deutschlands: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und  
316 Verpflegung

317 Maßnahmen außerhalb Deutschlands: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und  
318 Verpflegung, max. jedoch 3.000 Euro.

319

320

### 321 3.3.3 *Jugendbegegnungen*

#### 322 a) *Definition*

323 Jugendbegegnungen sind organisierte Treffen von Jugendlichen aus verschiedenen Ländern,  
324 Konfessionen, Kulturen und/oder Religionen zum Zweck der Verständigung, der Versöhnung oder des  
325 gemeinschaftlichen Lernens. Sie dienen dazu, Vorteile gegenüber der Partnergruppe abzubauen und  
326 im Idealfall eine Partnerschaft über die Dauer der Begegnung hinaus zu initiieren.

327

#### 328 b) *Voraussetzungen*

- 329 • Grundlage ist die Partnerschaft zwischen den Antragstellenden und mindestens einer  
330 Partnergruppe.  
331 • max. 50 Teilnehmende; max. 6 Mitarbeitende (beide Gruppen aus Deutschland)  
332 • 5-25 Teilnehmende (bei internationalen Begegnungen)  
333 mind. 1, max. 3 Mitarbeitende der deutschen Gruppe  
334 • Verhältnis antragstellende Gruppe – Partnergruppe muss angemessen sein, max. 2:1  
335 • Mindestens 50% der Maßnahme sind Programmtage mit Begegnungscharakter.  
336 • Die Teilnehmenden auf der antragstellenden Seite leben überwiegend im Gebiet der  
337 EKIR.  
338 • Die Begegnungen entsprechen einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach 4.3 oder 4.5).

339

340 Darunter können auch Workcamps fallen, insofern sie einem inhaltlichen Schwerpunkt  
341 entsprechen.

342 Bilaterale Programme mit europäischen Partnergruppen können auch in einem dritten Land  
343 stattfinden, wenn dies besonders begründet wird.

344

#### 345 c) *Fördersätze*

346 Bei Maßnahmen in Deutschland: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und Verpflegung

347 Bei Maßnahmen im europäischen Ausland: Bis zu 25% der Kosten, max. jedoch 3.000 Euro

348 Bei Maßnahmen außerhalb Europas: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 4.000 Euro.

349

#### 350 d) *Besondere Hinweise*

351 Aufwendungen, die bei den Partnergruppen im Gastland im Zuge der Rückbegegnung  
352 entstehen, können zu den Kosten gezahlt werden, wenn von den Antragstellenden die  
353 Notwendigkeit entsprechend belegt wird. Die Entscheidung über die Anerkennung der  
354 Notwendigkeit trifft der Finanzausschuss. Gleiches gilt für den Ausnahmefall, dass  
355 Transportkosten der Gäste nach Deutschland geltend gemacht werden sollen.

356

#### 357 e) *Förderausschluss*

358 Offene oder regelmäßige Begegnungen mit wechselnden Teilnehmenden oder Maßnahmen  
359 ohne Partnergruppe sind nicht förderfähig.

360 **4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien**

361

362 **4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik**

363

364 *a) Förderabsicht*

365 Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den christlichen  
366 Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist. Angesichts dieser  
367 Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu der Institution „Kirche“  
368 hat die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aufgabe, ihnen Orte, Räume  
369 und Menschen anzubieten, in und mit denen sie eigene, lebensweltorientierte  
370 Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und ihre Fragen finden können, um so auch Antworten  
371 zu entdecken.

372

373 *b) Inhaltliche Förderrichtlinien*

374 Förderfähig sind

- 375 • Maßnahmen, die dazu beitragen, die persönliche Glaubensüberzeugung bzw. das  
376 eigene Selbst- und Weltverständnis wahrzunehmen, zum Ausdruck zu bringen  
377 und/oder gegenüber anderen begründet zu vertreten;
- 378 • Einkehrtage mit religiösen oder ethischen Themenschwerpunkten;
- 379 • Seminare und Workshops, die zur thematischen Vorbereitung von Kinder- und  
380 Jugendgottesdiensten, Konfirmandenwochenenden und Ereignissen im Kirchenjahr  
381 dienen,
- 382 • Projekttag und Studienfahrten auf den Spuren der Reformation,

383

384 unter folgenden Bedingungen:

- 385 • Projekttag und Workshops: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 386 • Seminare, Einkehrtage und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden  
387 förderfähiges Programm
- 388 • mittel- und längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

389

390 *c) Besondere Hinweise*

391 Maßnahmen an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit: Solche  
392 Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie auf Kirchenkreisebene bzw.  
393 übergemeindlich organisiert sind, der gemeinsamen religionspädagogischen Entwicklung  
394 von jugendlichen Ehrenamtlichen in Konfirmanden- und Jugendarbeit dienen und eine  
395 konzeptionelle Verschränkung beider Arbeitsbereiche vorsieht.

396 Maßnahmen an der Schnittstelle zur Schule, z.B. Einkehrtage, sind förderfähig, sofern die  
397 Wesensmerkmale Evangelischer Jugendarbeit (s. Allgemeine Grundsätze 1.1) maßgeblich  
398 sind und das im Antrag entsprechend begründet wird.

399

400 *d) Förderausschluss*

- 401 • Konfi-Camps sind nicht förderfähig.
- 402 • Basis-Juleica-Kurse sind nicht förderfähig.

403

404

405 **4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit**

406 *a) Förderabsicht*

407 Die EJiR ist sich bewusst, dass zur Förderung einer demokratischen Grundhaltung in der Gesellschaft  
408 eine kontinuierliche Kultur des Erinnerns und Gedenkens notwendig ist, die sich der jeweiligen  
409 Jugendgeneration anpasst. Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist dabei von

410 bleibender Bedeutung. Darüber hinaus sollen die komplexen ideologischen, politischen,  
411 gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungsfaktoren in den Blick nehmen, die im  
412 Laufe des 20. Jahrhunderts wiederholt zu Kriegen, Diktaturen, Völkermorden und  
413 Extremismus in Europa geführt haben.

414 In Maßnahmen der Erinnerungs- und Friedensarbeit wird somit nicht nur der Pflicht steten  
415 Gedenkens Rechnung getragen, sondern gleichermaßen auf eine Kultur des Friedens und  
416 der Versöhnung hingearbeitet. Dabei gilt es, stets zur kritischen Auseinandersetzung mit  
417 gegenwärtigen Entwicklungen einzuladen.

418

#### 419 *b) Inhaltliche Förderrichtlinien*

420

421 Förderfähig sind

422 Fahrten zu und Besuche in Gedenkstätten oder anderen Erinnerungsorten

423 sowie Seminare und Projekte oder Aktionen mit Jugendlichen,

424 • die mit dem Besuch von Gedenkstätten oder Erinnerungsorten verbunden sind,

425 • die zur Auseinandersetzung mit den Ideologien, Mechanismen und Auswirkungen des  
426 Nationalsozialismus in Geschichte und Gegenwart einladen,

427 • z.B. zu Gedenktagen, die ihnen ermöglichen, sich mit den Ideologien des 20.

428 Jahrhunderts und ihren Auswirkungen auseinander zu setzen und anderen davon zu  
429 berichten,

430 • die zur kritischen Auseinandersetzung mit Totalitarismus, Völkermord und Propaganda  
431 und ihren Mechanismen in Geschichte und Gegenwart anregen,

432 • die jene geschichtlichen oder aktuellen Entwicklungen aufgreifen, die Extremismus oder  
433 Antisemitismus in Deutschland und Europa fördern,

434 • der Friedensarbeit und -ethik, die beispielsweise dazu beitragen sollen, die

435 Mechanismen von Krieg und Frieden zu verstehen und die Teilnehmenden befähigt sich  
436 für ein friedliches Miteinander in Kirche und Gesellschaft einzusetzen.

437

438 unter folgenden Bedingungen:

439 • Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm,

440 • Seminare und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges Programm,

441 • Gedenkstättenfahrten: durchschnittlich mind. vier Zeitstunden/Tag förderfähiges  
442 Programm

443 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort und Bild

444

#### 445 *c) Förderausschluss*

446 • Friedensgottesdienste sind nicht förderfähig.

447

448

### 449 **4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung**

450

#### 451 *a) Förderabsicht*

452 Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement Kenntnis

453 anderer Kirchen, Konfessionen, Religionen, Länder und Kulturen vermitteln. In diesem

454 Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse

455 ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das ökumenische und interreligiöse

456 Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der interkulturelle Dialog gefördert werden.

457

#### 458 *b) Inhaltliche Förderrichtlinien*

- 459  
460 Förderfähig sind
- 461 • Jugendbegegnungen nach 3.3 mit einer Partnergruppe aus einer anderen Kirche,  
462 Konfession, Religion, Kultur und/oder einem anderen Land,
  - 463 • Projekte, Seminare und Aktionen, die die Teilnehmenden anregen, von- und miteinander  
464 zu lernen und sich auch in der Öffentlichkeit für gegenseitige Achtung und Respekt  
465 einzusetzen,
  - 466 • Maßnahmen für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen die  
467 interkulturelle und interreligiöse Begegnung und der Dialog im Mittelpunkt stehen (ohne  
468 Partnergruppe).

469

470 unter folgenden Voraussetzungen:

- 471 • Tagesaktionen: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 472 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges Programm
- 473 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort und Bild
- 474 • Freizeiten ohne Partnergruppe: mind. 30% der Teilnehmenden müssen  
475 Migrationshintergrund haben.

476

#### 477 c) Förderausschluss

- 478 • Maßnahmen ohne die Beteiligung von mind. 30% Jugendlichen mit  
479 Migrationshintergrund bzw. ohne eine Partnergruppe,
- 480 • Regelmäßige Treffen, sofern sie nicht Teil eines Projektes sind.
- 481 • Studienfahrten, touristische Rundreisen und Begegnungen mit überwiegendem Freizeitcharakter.

482

483

## 484 4.4 Gesundheit

### 485 a) Förderabsicht

486 Hierdurch sollen das soziale Lernen und das Miteinander mit Freunden, Gleichaltrigen, im  
487 Sport, in der Freizeit, außerhalb des eigenen Zuhauses und der formalen  
488 Bildungseinrichtungen gefördert werden. Es geht um die Förderung der physischen und  
489 psychischen Gesundheit junger Menschen.

490

### 491 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

492 Förderfähig sind Maßnahmen aus den Bereichen:

- 493 • , körperliche Betätigung, z.B. Sport und Spiel und Bewegungsangebote,
- 494 • seelische Gesundheit und Mental Health,

495

496 unter folgenden Bedingungen:

- 497 • Mehr als die Hälfte des Programms besteht aus praktischen Übungen.
- 498 • Seminare und Projekte: mind. zehn Stunden förderfähiges Programm

499

500

501

## 502 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention

### 503 a) Förderabsicht

504 Alle Menschen sind zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit gleichwertig und  
505 gleichberechtigt (Gen 1,27). Menschen haben in ihrer Vielfalt, unabhängig von kultureller  
506 Prägung, sozialem Milieu, Geschlecht oder sexueller Orientierung Gemeinschaft mit Christus  
507 und untereinander.

508 Die Evangelische Jugend im Rheinland setzt sich zum Ziel, Vielfalt, Gerechtigkeit und  
509 gleichberechtigte Partizipation zu fördern. Es gilt, zum einen sensibel zu werden für  
510 Strukturen und unbewusste Vorurteile, die der Verwirklichung von Vielfalt entgegenstehen.  
511 Geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Sexualethik sind zentrale Themen im Leben  
512 junger Menschen. Sexualität wird immer noch stereotypisiert und tabuisiert, was zu Stigmatisierungen  
513 führen kann.

514 Da in Räumen der Evangelischen Jugend kein Platz ist für sexualisierte Gewalt, ist eine Kultur der  
515 Achtsamkeit zu etablieren. Die besondere Herausforderung besteht in der Vermittlung gegenüber  
516 Jugendlichen, die in der Jugendarbeit gleichsam Opfer wie Täter sein können.

517

#### 518 *b) Inhaltliche Förderrichtlinien*

519 Förderfähig sind

- 520 • Maßnahmen, die sich mit den Entstehungsprozessen, Mustern und Dynamiken von
- 521 Rassismus, Diskriminierung befassen;
- 522 • Maßnahmen, in denen die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen
- 523 Normen und Machtverhältnissen gesucht wird;
- 524 • Maßnahmen, die die Vielfalt sexueller Lebenswelten und Beziehungsformen
- 525 erforschen und in positivem Sinne in der Öffentlichkeit darstellt;
- 526 • Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich ihrer eigenen
- 527 (sexuellen) Identität bewusst zu werden und andere besser zu verstehen;
- 528 • Maßnahmen, die sich mit Vielfalt, Sexualität und Geschlecht auseinandersetzen, um
- 529 Selbstbestimmung und Anerkennung zu fördern;
- 530 • Maßnahmen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit gegenüber den Mitmenschen
- 531 beitragen und diese fördert;
- 532 • Maßnahmen, die zur kritischen Auseinandersetzung von Kirche und Bibel mit Fragen
- 533 von Geschlecht(ern) und Sexualität, Diversität und Vielfalt in Geschichte und
- 534 Gegenwart einladen,
- 535

535

536 unter folgenden Bedingungen:

- 537 • Tagesaktionen/Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 538 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges Programm
- 539 • mittel-/längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

540

#### 541 *c) Förderausschluss*

- 542 • Nicht förderfähig sind die verpflichtenden Präventionsschulungen der EKIR (Basis-,
- 543 Intensiv-, Leitung-~).

544

545

## 546 **4.6 Good-Practice-Maßnahmen**

547

### 548 *a) Förderabsicht*

549 Es gibt sie landauf, landab: Gute Ideen für Maßnahmen, die die Arbeit vor Ort weiterbringen  
550 würden. Doch leider passt diese Maßnahme in keinen Fördertopf oder sie ist nicht „innovativ“  
551 genug für eine Förderung. Vielleicht ist sie sogar im Gegenteil eher „retro“ und zielt auf eine  
552 Wiederbelebung von schon einmal Dagewesenem ab? Oder sie gehört zu einem Bereich, für  
553 den es keine Förderung gibt, auch nicht über diesen Förderplan?

554 All diese Maßnahmen haben ihre Berechtigung. Es ist nicht an der EJR zu bewerten, was  
555 die Arbeit vor Ort voranbringt. Aus diesem Grund können in dieser Kategorie Anträge für  
556 Projekte und Seminare gestellt werden, die den formalen Kriterien entsprechen, ohne dass  
557 es einer Bindung an einen inhaltlichen Schwerpunkt bedarf.

558  
559  
560  
561  
562  
563  
564  
565  
566  
567  
568  
569  
570  
571  
572  
573  
574  
575  
576  
577  
578  
579  
580  
581  
582  
583  
584  
585  
586

*b) Inhaltliche Förderrichtlinien*

- Aus dem Antrag soll erkennbar sein, worin das Ziel und worin der konkrete Mehrwert der Maßnahme bzw. des Projekts für die Antragstellenden besteht.
- Es wird begründet, warum eine Förderung von anderer Stelle nicht möglich ist.
- Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 2.) ist dem Verwendungsnachweis eine aussagekräftige Dokumentation inklusive Bildmaterial der Maßnahme bzw. des Projekts beizufügen.
- Mit ihrem Antrag erklären die Antragstellenden ihre Bereitschaft, auf Anfrage für die Öffentlichkeitsarbeit der EJiR/EKiR zur Verfügung zu stehen.
- Es gelten die üblichen formalen Richtlinien und Voraussetzungen (Kapitel 3.).

*c) Förderausschluss*

Maßnahmen, die bei anderen Themenschwerpunkten dieses Förderplans explizit ausgenommen wurden, können auch nicht in der „Good Practice“-Kategorie gefördert werden.

Dazu zählen:

- Basis-Juleica-Schulungen
- verpflichtende Präventionsschulungen der EKIR
- Konfi-Camps

587 **5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)**

588 Das EPS ist Teil des Förderplans, ist aber unabhängig von Anträgen zu den Maßnahmen  
589 und Themenschwerpunkten zu verstehen. Es will einerseits eine flächendeckende  
590 Beteiligung ermöglichen und andererseits bestimmten jugendpolitischen Idealen der EJR  
591 durch finanzielle Unterstützung Vorschub leisten.

592 Anträge können formlos an das AfJ gerichtet werden (Mail: **ERGÄNZEN**). Eine  
593 entsprechende Begründung sowie ggf. entsprechende Belege oder Nachweise sind dem  
594 Antrag beizufügen. Anträge können zum 15. Januar oder zum 15. Juli gestellt werden und  
595 sollen sich grundsätzlich auf das jeweils laufende Kalenderhalbjahr beziehen.

596 Mehrere Punkte des EPS können für dieselbe Maßnahme Anwendung finden. Es ist aber  
597 jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

598 Dabei gilt: Erstattungen nach 5.1 sind personengebunden, der NaBo (5.3) ist  
599 maßnahmengengebunden und die Unterstützung nach 5.2 kann personen- oder  
600 maßnahmengengebunden sein.

601

602 **5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche bei landeskirchenweiten Maßnahmen**

603 Die EJR möchte engagierten Ehrenamtlichen die Teilhabe an Veranstaltungen ermöglichen,  
604 auch wenn diese mit einem erhöhten Aufwand an Kosten verbunden ist. Die Mitwirkung soll  
605 nicht an finanziellen Hürden scheitern.

606 Über das EPS können ehrenamtliche Mitwirkende (Jugendleitende, Helfende) Kosten, die  
607 ihnen für An-/Abreise, Unterkunft oder Materialtransport im Rahmen ihrer Mitwirkung an  
608 landeskirchenweiten oder -relevanten Veranstaltungen entstehen, erstattet bekommen.

609 Voraussetzung ist die Begründung der entstandenen Kosten und ggf. der  
610 landeskirchenweiten Relevanz der Maßnahme sowie die Vorlage entsprechender Belege.

611

612 Zu landeskirchenweiten bzw. -relevanten Veranstaltungen gehören:

- 613 a) Jugendcamps oder Jugendfestivals oder Jugendkongresse der EJR  
614 b) Präsenz der EJR auf Veranstaltungen (z.B. Kirchentag),  
615 c) Konfi-Cup,  
616 d) weitere Veranstaltungen, bei denen die landeskirchenweite Relevanz entsprechend  
617 begründet wird.

618 Die Unterstützung unter a) und b) sind von der EJR in der Finanzplanung der jeweiligen  
619 Maßnahme einzuplanen und wird nach Prüfung durch das AfJ vom Finanzausschuss  
620 bewilligt. Die Unterstützung und c) und d) können vom Finanzausschuss aus Mitteln des  
621 Kirchlichen Förderplans bewilligt werden.

622

623 *Erstattungsausschluss:*

624 Eine Erstattung von Aufwendungen zur Teilnahme an Gremien und Tagungen kann nicht  
625 erfolgen.

626 Bei der Vertretung auf der Delegiertenkonferenz gilt das Prinzip, dass die entsendenden  
627 Stellen die Kosten für die Teilnahme (z.B. Fahrtkosten) übernehmen. Die Arbeit des  
628 Vorstandes und der Ausschüsse wird aus den Haushaltsmitteln der EJR getragen.

629

630

631 **5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand**

632 Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt der Menschen  
633 ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll die Chancen der Teilhabe  
634 bekommen.

635 Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der Ansatz von Inklusion ist grundsätzlich,  
636 betrifft alle Menschen und soll mit inklusiven Maßnahmen der Evangelischen Kinder- und  
637 Jugendarbeit verwirklicht wird.

638



639 Auf dem Weg zur Inklusion kann finanzieller Mehraufwand, der durch die Teilhabe von  
640 Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht, teilweise ausgeglichen werden.

641 Darunter fällt:

- 642 • Kost und Logis für eine Assistenz pro Person mit Handicap;
- 643 • Honorar Gebärdendolmetschende, Schriftdolmetschende;
- 644 • Miete zusätzlicher Infrastruktur, z.B. behindertengerechte Fahrzeuge, Rampen,  
645 Hörschleifen etc.

646 Diese werden gegen Vorlage einer Begründung der Aufwendungen sowie der  
647 entsprechenden Belege/Rechnungskopien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro / Maßnahme  
648 erstattet.

649 Die Maßnahmen können gleichzeitig auch aus allen anderen Positionen des Kirchlichen  
650 Jugendplans gefördert werden.  
651

652

653

### 654 **5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)**

655 Der EJiR ist daran gelegen, den Gedanken der Nachhaltigkeit und konkret 17 Zielen für  
656 nachhaltige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern. Nachhaltigkeit  
657 bedeutet hier, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische Ressourcen nur soweit  
658 ver- und gebraucht werden, dass sie auch zukünftigen Generationen in der gleichen Qualität  
659 und Quantität zur Verfügung stehen können.

660

661 Leider bringen Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich diesen Zielen  
662 verschrieben haben, teilweise deutliche Mehrkosten mit sich.

663 Um diejenigen Gruppen zu belohnen, die sich bemühen, diese Ziele bei ihren Maßnahmen  
664 zu berücksichtigen, kann auf Antrag ein pauschaler Nachhaltigkeitsbonus (NaBo) in Höhe  
665 von 300 Euro gewährt werden.

666

667 Voraussetzung für den NaBo ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten „Öko-Euro“-  
668 Formulars der EJiR ([LINK](#)), bei dem mindestens 25 Punkte erreicht werden. Die Umsetzung  
669 muss entsprechend belegt werden.

670

671

672

673

674 **ANHANG**

675